

Antrag

der Abg. Sabine Wölflé u. a . SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Minderjährige Ehepartner bei Asylsuchenden und Flüchtlingen schützen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele nach ausländischem Recht verheiratete Minderjährige (aufgeschlüsselt nach Altersgruppen unter 16 bzw. zwischen 16 und 18 Jahren) seit dem 1. Januar 2015 als Flüchtlinge nach Baden-Württemberg eingereist sind;
2. wie viele nach ausländischem Recht verheiratete Minderjährige (der in Ziffer 1 beschriebenen Personengruppen) aktuell in Baden-Württemberg leben;
3. welche Erkenntnisse ihr darüber hinaus zur Staatsangehörigkeit und Religionszugehörigkeit dieser Personengruppen vorliegen;
4. ob und inwieweit diese Minderjährigen im genannten Zeitraum als Alleinstehende oder als Paare eingereist sind und wie viele Mädchen darunter waren;
5. wie viele minderjährige verheiratete Mädchen im genannten Zeitraum in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes bzw. in der zentralen Aufnahmeestelle in Heidelberg registriert wurden bzw. wie viele Mädchen im Rahmen der Inobhutnahme direkt an die zuständigen Jugendämter überantwortet wurden;
6. ob und inwieweit im Ausland geschlossene Kinderehen bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bzw. zwischen 16 und 18 Jahren auch in Deutschland rechtswirksam sind und welche Probleme sich dadurch in Bezug auf deutsche Rechtsnormen ergeben;
7. wie im Einzelfall festgestellt werden kann, ob es sich bei der jeweiligen Ehe um eine Zwangsheirat oder eine freiwillige Eheschließung handelt und ob diese Einzelfallfeststellung in allen Verdachtsfällen zur Anwendung kommt;

Eingegangen: 16.06.2016/Ausgegeben: 20.07.2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie in Baden-Württemberg verfahren wird, wenn es darum geht, minderjährige nach ausländischem Recht Verheiratete unterzubringen;
9. wie in Baden-Württemberg verfahren wird, wenn alleinstehende Minderjährige (Flüchtlinge) den Nachzug des ausländischen Ehepartners anstreben bzw. wenn eine erwachsene Person den Nachzug des minderjährigen Ehepartners beantragt;
10. welche besonderen Vorkehrungen und Maßnahmen in Baden-Württemberg getroffen werden, um zwangsverheiratete Mädchen unter den Flüchtlingen frühzeitig zu identifizieren, zu schützen und zu betreuen.

16. 06. 2016

Wölfle, Hinderer, Kenner, Binder, Stickelberger SPD

Begründung

Aktuellen Medienberichten zufolge sollen unter den Flüchtlingen in Deutschland und Baden-Württemberg Hunderte verheiratete Mädchen unter 18 Jahren sein, bei denen der Verdacht auf eine Zwangsheirat besteht. Der Antrag soll aufzeigen, wie sich die Situation unter den minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg darstellt und welche Probleme sich hier insbesondere im Hinblick die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ergeben. Geklärt werden soll dabei insbesondere, ob und inwieweit der Schutz von Kindern und Jugendlichen uneingeschränkt gewahrt werden kann und einen Vorrang vor dem Umgangsrecht der (volljährigen) Ehepartner erhält, sowie welche Maßnahmen in Baden-Württemberg getroffen werden, um insbesondere zwangsverheiratete Mädchen unter den Flüchtlingen frühzeitig zu identifizieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Juli 2016 Nr. 2–0141.5/16/0153 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Europa wie folgt Stellung:

1. *wie viele nach ausländischem Recht verheiratete Minderjährige (aufgeschlüsselt nach Altersgruppen unter 16 bzw. zwischen 16 und 18 Jahren) seit dem 1. Januar 2015 als Flüchtlinge nach Baden-Württemberg eingereist sind;*
4. *ob und inwieweit diese Minderjährigen im genannten Zeitraum als Alleinstehende oder als Paare eingereist sind und wie viele Mädchen darunter waren;*
5. *wie viele minderjährige verheiratete Mädchen im genannten Zeitraum in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes bzw. in der zentralen Aufnahmestelle in Heidelberg registriert wurden bzw. wie viele Mädchen im Rahmen der Inobhutnahme direkt an die zuständigen Jugendämter überantwortet wurden;*

Zu 1., 4., 5.:

Bei der Ankunft von Flüchtlingen in Landeserstaufnahmeeinrichtungen erfolgt – so am Beispiel der Landeserstaufnahmeeinrichtung Karlsruhe – vor Einlass und Unterbringung eine schriftliche Abfrage der persönlichen Daten, insbesondere auch des Geburtsdatums. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, auch soweit entgegen der Altersangabe Anhaltspunkte für eine Minderjährigkeit bestehen, werden umgehend dem Stadtjugendamt Karlsruhe vorgestellt, und zwar auch in Fällen, in denen sie verheiratet sind. Sollten erst im weiteren Registrierungsprozess, in dem erneut Alter und Familienverhältnisse erfragt und, sofern vorhanden,

durch Dokumente gegengeprüft werden, Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Minderjährigenehe hindeuten, werden die Minderjährigen ebenfalls unmittelbar dem Stadtjugendamt Karlsruhe zugeführt. Zudem ist dieses Jugendamt als Clearingstelle vor Ort und überprüft mithilfe eines Dolmetschers die Angaben der betreffenden Person. Im Falle der Minderjährigkeit alleinreisender Flüchtlinge oder beider Ehepartner erfolgt gemäß § 42 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine vorläufige Inobhutnahme oder gemäß § 42 SGB VIII eine Inobhutnahme durch das Jugendamt. Ist einer der beiden Ehepartner minderjährig, erfolgt eine am Kindeswohl orientierte sorgfältige Einzelfallprüfung. Die Minderjährigen werden hierzu getrennt von den Ehepartnern befragt. Es wird stets die vorläufige Inobhutnahme angeboten. Wenn sich keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben und der minderjährige Ehepartner die angebotene vorläufige Inobhutnahme ablehnt, wird diese nicht gegen dessen Willen durchgesetzt. Wegen der Weiterleitung auch verheirateter minderjähriger Ausländer an das zuständige Jugendamt kann mangels Registrierung und Erfassung dieses Personenkreises keine Aussage zu der Anzahl verheirateter Minderjähriger durch die Aufnahmeverwaltung getroffen werden.

Mangels einschlägiger statistischer Erhebungen liegen auch keine Angaben darüber vor, wie viele minderjährige verheiratete Mädchen von den insgesamt 46 Jugendämtern in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2015 (vorläufig) in Obhut genommen worden sind. Nach Mitteilung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)/Landesjugendamt – Landesverteilstelle für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) – waren von den seit 1. November 2015 (Beginn des bundes- und landesweiten Verteilungsverfahrens nach dem SGB VIII) eingegangenen insgesamt 3.431 Anmeldungen zur Verteilung lediglich vier mit dem Merkmal „verheiratet“ versehen, was einem Anteil von 0,1 Prozent entspricht. Dies dürfte insbesondere auch mit dem Umstand zusammenhängen, dass 96,5 Prozent der zur Verteilung angemeldeten UMA männlichen Geschlechts waren. Das Thema wurde in den zahlreichen zum Themenbereich UMA geführten Gesprächen mit den berührten kommunalen Landesverbänden, dem KVJS/Landesjugendamt, den Jugendämtern, den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den berührten Ressorts bisher nicht als Problembereich identifiziert.

2. wie viele nach ausländischem Recht verheiratete Minderjährige (der in Ziffer 1 beschriebenen Personengruppen) aktuell in Baden-Württemberg leben;

3. welche Erkenntnisse ihr darüber hinaus zur Staatsangehörigkeit und Religionszugehörigkeit dieser Personengruppen vorliegen;

Zu 2. und 3.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine statistischen Erhebungen von Personen vor, die eine Ehe im Ausland geschlossen haben und in Baden-Württemberg leben. Dies gilt somit auch für die Zahl von Ehen, die von Minderjährigen im Ausland geschlossen wurden.

Aufgrund der Bestimmungen des Bevölkerungsstatistikgesetzes übermitteln die Standesämter an die statistischen Landesämter allein die in den deutschen Eheregistern eingetragenen Eheschließungen. Dies sind die Daten von in Deutschland geschlossenen Ehen oder die Daten von im Ausland geschlossenen Ehen, wenn diese in einem deutschen Eheregister nach § 34 Personenstandsgesetz nachbeurkundet werden. Die Nachbeurkundung setzt jedoch jeweils einen Antrag der Berechtigten und u. a. die Prüfung der Wirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehe voraus.

6. ob und inwieweit im Ausland geschlossene Kinderehen bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bzw. zwischen 16 und 18 Jahren auch in Deutschland rechtswirksam sind und welche Probleme sich dadurch in Bezug auf deutsche Rechtsnormen ergeben;

Zu 6.:

Gemäß dem deutschen internationalen Privatrecht (Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB) richten sich die Frage der

Ehemündigkeit und damit zusammenhängende Folgen für die Wirksamkeit einer Eheschließung grundsätzlich nach dem jeweiligen Heimatrecht der Eheschließenden. Eine nach diesem Recht im Ausland wirksam geschlossene Ehe wird daher im Grundsatz auch in Deutschland anerkannt. Hat der Fall einen Bezug zu Deutschland, kann jedoch die Anwendung einer ausländischen Regelung, die eine Eheschließung bereits im Kindes- oder Jugendalter erlaubt (wenn nicht, dann liegt bereits ein Verstoß gegen das einschlägige ausländische Recht vor, dessen Folgen zunächst nach diesem Recht zu prüfen sind) gegen Artikel 6 EGBGB verstoßen. Gemäß Artikel 6 EGBGB ist eine Rechtsnorm eines anderen Staates in Deutschland dann nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist (Vorbehalt des *ordre public*). Nach verbreiteter Auffassung ist dies jedenfalls bei Unterschreitung einer Altersgrenze von 14 Jahren der Fall, teilweise wird auch eine Untergrenze von 15 Jahren oder in Anlehnung an § 1303 Abs. 2 der Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) von 16 Jahren angenommen (Gemäß § 1303 Abs. 2 BGB soll nach deutschem Recht eine Ehe frühestens mit 16 Jahren geschlossen werden, und dies auch nur, wenn das Familiengericht Befreiung von der Regelaltersgrenze von 18 Jahren erteilt). Unabhängig von der Frage der Ehemündigkeit verstoßen Zwangsehen, wenn diese nicht bereits nach dem einschlägigen ausländischen Recht unwirksam, anfechtbar oder aufhebbar sind, regelmäßig gegen den deutschen *ordre public*, jedenfalls wenn bei Eheschließung bereits beabsichtigt war, die Ehe später in Deutschland zu führen. Ein Verstoß gegen Art. 6 EGBGB muss allerdings nicht stets und automatisch dazu führen, dass die Ehe im deutschen Rechtskreis als Nicht-Ehe behandelt wird, zumal eine automatische Nichtigkeitfolge auch mit Rechtsnachteilen für die betroffene Person verbunden sein könnte. Abhängig vom Einzelfall kann die Ehe auch lediglich aufhebbar oder anfechtbar sein, was im Übrigen auch bei einer nach deutschem Recht unter Verstoß gegen das Ehemindestalter oder infolge widerrechtlicher Drohung geschlossenen Ehe die Rechtsfolge wäre (§ 1314 BGB). Artikel 6 EGBGB ermöglicht eine flexible Rechtsanwendung, bei der insbesondere die Belange der betroffenen Minderjährigen geprüft werden können.

Als mögliches Problem könnte angesehen werden, dass nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg (Beschluss vom 12. Mai 2016 – 2 UF 58/16) das Sorgerecht des einem verheirateten minderjährigen Ausländer im Inland bestellten Vormunds bei einer in Deutschland – nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Kinderwohlprüfung – als wirksam behandelten Ehe insoweit gemäß §§ 1633, 1888 BGB eingeschränkt ist, als nicht der Vormund, sondern der Minderjährige selbst über seinen Aufenthalt und Umgang entscheiden kann, sofern das Heimatrecht des Minderjährigen keine weitergehende Fortgeltung des Sorgerechts vorsieht. Gegen die Entscheidung ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht noch aus.

Von der Frage der Wirksamkeit der Ehe unberührt ist die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts, das etwa bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit nicht danach unterscheidet, ob Täter und Opfer verheiratet sind.

7. wie im Einzelfall festgestellt werden kann, ob es sich bei der jeweiligen Ehe um eine Zwangsheirat oder eine freiwillige Eheschließung handelt und ob diese Einzelfallfeststellung in allen Verdachtsfällen zur Anwendung kommt;

Zu 7.:

Die Freiwilligkeit der Eheschließung wird durch das Jugendamt geprüft, soweit lediglich ein Ehepartner minderjährig ist. Eine Zwangsheirat lässt sich jedoch nur in den wenigsten Fällen eindeutig feststellen, da die Mitarbeiter insofern auf die wahrheitsgemäßen Angaben der Verheirateten angewiesen sind.

Eine Einschätzungsskala, mit der eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden kann, hat das ehemalige Ministerium für Integration Baden-Württemberg

gemeinsam mit der Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg im Reader „Zwangsverheiratung geht uns alle an! Grundlagen und Möglichkeiten der Prävention und Intervention“ veröffentlicht.

8. wie in Baden-Württemberg verfahren wird, wenn es darum geht, minderjährige nach ausländischem Recht Verheiratete unterzubringen;

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen über die in der Antwort zu den Ziffern 1., 4. und 5. genannten Angaben hinaus keine Erkenntnisse über die aktuelle Verwaltungspraxis der insgesamt 46 baden-württembergischen Jugendämter beim Umgang mit minderjährigen Ausländern vor, die nach ausländischem Recht verheiratet sind.

Aus jugendhilferechtlicher Sicht sind minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nach Auffassung der Landesregierung im Rahmen der Jugendhilfe stets vorläufig in Obhut zu nehmen, wenn sie unbegleitet einreisen. Insoweit ist grundsätzlich unerheblich, ob die Minderjährigen verheiratet sind oder nicht. Reisen sie ausschließlich in Begleitung des volljährigen Ehegatten ein, liegt eine begleitete Einreise nur dann vor, wenn dem Ehegatten eine durch die Eltern übertragene Erziehungsberechtigung oder die Personensorge zustünde. Beides dürfte mit dem Wesen der Ehe nur schwerlich vereinbar sein. Es ist grundsätzlich denkbar, dass einem verheirateten Minderjährigen die Personensorge selbst zusteht. Hieraus könnte der Schluss gezogen werden, dass die Vorschriften des SGB VIII über die vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme nach ihrem Sinn und Zweck auf diese Fälle nicht anzuwenden wären. Die Landesregierung hält eine solche im Widerspruch zum Wortlaut der Norm stehende Einschränkung jedoch für nicht geboten. Zur Wahrung des Kindeswohls ist im Falle der Einreise von minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern ohne volljährige personensorge- oder erziehungsberechtigte Personen nach Auffassung der Landesregierung stets eine nähere Einzelprüfung durch das örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme bzw. der Inobhutnahme geboten.

Mit der vorläufigen Inobhutnahme geht nicht zwingend eine räumliche Trennung der Eheleute einher. Insbesondere in den Fällen, in denen von einer wirksamen Eheschließung auszugehen ist, der minderjährige Ehegatte keine räumliche Trennung wünscht und über die notwendige Reife und Einsichtsfähigkeit verfügt, um diese Entscheidung selbstbestimmt treffen zu können, kann es geboten sein, Minderjährige bei bzw. mit ihren volljährigen Ehegatten unterzubringen. Es handelt sich nach Auffassung des Sozialministeriums gleichwohl um eine (vorläufige) Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII und das Jugendamt bleibt für die Minderjährigen verantwortlich. Die fachliche Beurteilung, ob aus Gründen des Kindeswohls eine Trennung der Eheleute geboten ist oder nicht, obliegt dem Jugendamt.

Im Falle der unbegleiteten Einreise ist spätestens im Rahmen der an die vorläufige Inobhutnahme anschließenden Inobhutnahme beim zuständigen Familiengericht Antrag auf Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu stellen, damit dieser die Minderjährigen rechtlich vertritt und die Personensorge ausübt.

Nach der bereits unter Ziffer 6 erwähnten Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Bamberg soll – sofern eine wirksame und allenfalls aufhebbare Ehe vorliegt – die Befugnis des Vormunds jedoch beschränkt sein, da die elterliche Sorge bei verheirateten Minderjährigen nach deutschem Recht ebenfalls beschränkt ist. Unter anderem steht das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem verheirateten Minderjährigen selbst zu. Gegen den Willen der Minderjährigen wäre eine räumliche Trennung vom Ehegatten dann nicht möglich. Ob der Bundesgerichtshof diese Rechtsauffassung bestätigen wird, bleibt abzuwarten. Aus jugendhilferechtlicher Sicht sollte diese Begrenzung der Personensorge nur greifen, wenn zuvor – wie nach deutschem Recht vorgesehen – festgestellt wurde, dass die Eheschließung und ihre Folgen dem Wohl des Minderjährigen entsprechen, dieser insbesondere über die notwendige Reife und Einsicht verfügt.

Auch in Fällen, in denen verheiratete Minderjährige mit Personensorge- und Erziehungsberechtigten einreisen, besteht eine Berechtigung und Verpflichtung der Jugendämter, die Minderjährigen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr

für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vorliegt. Dies ist insbesondere denkbar in Fällen, in denen strafbare sexuelle Handlungen zu befürchten sind oder Zwang auf die verheirateten Minderjährigen ausgeübt wird. Es handelt sich stets um eine Einzelfallprüfung.

9. wie in Baden-Württemberg verfahren wird, wenn alleinstehende Minderjährige (Flüchtlinge) den Nachzug des ausländischen Ehepartners anstreben bzw. wenn eine erwachsene Person den Nachzug des minderjährigen Ehepartners beantragt;

Zu 9.:

Beim Ehegattennachzug wurde mit der Reform des Zuwanderungsrechts neu eingeführt, dass beide Ehegatten grundsätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. In besonderen Härtefällen kann eine Ausnahme zugelassen werden. Bei der Annahme eines Härtefalls ist zu berücksichtigen, wie weit das Alter des/der Betroffenen das Mindestaltererfordernis im Zuzugszeitpunkt unterschreitet. Im Übrigen gelten im gesamten Verfahren die Vertretungsregelungen für Minderjährige.

10. welche besonderen Vorkehrungen und Maßnahmen in Baden-Württemberg getroffen werden, um zwangsverheiratete Mädchen unter den Flüchtlingen frühzeitig zu identifizieren, zu schützen und zu betreuen.

Zu 10.:

Hinsichtlich der Identifikation von zwangsverheirateten Mädchen unter den Flüchtlingen wird auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen.

Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer obliegt die Unterbringung, Versorgung und Betreuung den Jugendämtern.

Eine soziale Beratung von Asylbegehrenden leistet in den Erstaufnahmeeinrichtungen die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung. Das Land hat hierfür insgesamt 270 Stellen (Vollzeitäquivalente) bereitgestellt. Die Aufgaben der Sozial- und Verfahrensberatung umfassen u. a. Sozialberatung und -betreuung sowie die Ehrenamtskoordination. Die Sozial- und Verfahrensberatung unterstützt auch Asylsuchende mit besonderen Schutzbedürfnissen und verweist ggf. an andere qualifizierte Beratungsstellen. Die Landesregierung informiert und sensibilisiert die Sozial- und Verfahrensberatung kontinuierlich über Maßnahmen und Hilfsmöglichkeiten für besonders schutzbedürftige Asylbegehrende. So wurde die in der Beantwortung der Frage 7 erwähnte Broschüre „Zwangsverheiratung geht uns alle an!“ zu Grundlagen und Möglichkeiten der Prävention und Intervention an die Regierungspräsidenten und die Sozial- und Verfahrensberatung versandt. Hierin wird auch auf die Beratungsstellen Yasemin und Sibel Papatya verwiesen.

Darüber hinaus steht der Ombudsmann mit der Ombudsstelle des Landes als Ansprechpartner zur Verfügung, um Anregungen oder Beschwerden innerhalb der Einrichtungen oder in deren Umfeld nachzugehen. Die Ombudsstelle des Landes für die Flüchtlingsaufnahme ist Ansprech-, Mittler- und Unterstützungsstelle für Flüchtlinge und ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes.

Für die vorläufige Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften in den Stadt- und Landkreisen sind die unteren Aufnahmebehörden zuständig, die diese Aufgabe eigenverantwortlich wahrnehmen. Dabei haben sie verschiedene gesetzliche Vorgaben einzuhalten, so haben sie insbesondere eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) zu gewährleisten, mit der grundsätzlich geeignete nichtstaatliche Träger zu beauftragen sind.

Zahlreiche Organisationen, die in der Prävention und/oder Beratung in diesem Bereich tätig sind, werden vom Land unterstützt:

Die Mobile Beratungsstelle Yasemin bietet jungen Migrantinnen, die von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ und/oder Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, Beratung, Hilfe und Unterstützung an. Auch Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte können sich dort beraten lassen. Die durch Zuwendungen aus dem Landeshaushalt unterstützte Beratungsstelle Yasemin führt regelmäßig Präventionsveranstaltungen an Schulen durch, die dem Empowerment von Mädchen und jungen Frauen dienen; im Zeitraum 2011 bis 2015 wurden landesweit 132 Präventionsveranstaltungen durchgeführt. Ebenfalls aus Landesmitteln wird die Online-Beratungsstelle Sibel Papatya des Türkisch-Deutschen Frauenvereins e. V. unterstützt.

Gemeinsam mit Terre des Femmes e. V. hat das ehemalige Ministerium für Integration Baden-Württemberg das interaktive Theaterstück „Mein Leben. Meine Familie. Meine Ehre?“ entwickelt, das seit 2014 mit rund 30 Aufführungen über 2.000 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zum Thema Bekämpfung von Zwangsverheiratung bzw. von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ erreichen konnte.

Zudem wurden verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen zu diesem Thema durchgeführt:

So hat das Land zwischen 2011 und 2014 eine Reihe von Schulungen durchführen lassen, an denen Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Fachkräfte aus Jugendämtern sowie weiteren Behörden teilgenommen haben:

- 30 eintägige Workshops für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (für Beschäftigte von Behörden; in Kooperation mit Terre des Femmes e. V.; insgesamt wurden ca. 600 Personen qualifiziert)
- drei jeweils fünftägige modularisierte und zertifizierte Fortbildungen (für die oben angeführten Personengruppen; in Kooperation mit der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg; insgesamt wurden 63 Personen erfolgreich fortgebildet).

Im November 2015 hat das ehemalige Ministerium für Integration Baden-Württemberg gemeinsam mit Kooperationspartnern einen Fachtag veranstaltet, der neue Zielgruppen bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratung zum Inhalt hatte. Dabei ging es auch um Thematiken im Zusammenhang mit Flüchtlingsfrauen.

In Baden-Württemberg haben bereits etwa 75 Prozent der insgesamt 44 Stadt- und Landkreise Ansprechpersonen benannt, die über Fachkompetenz im Umgang mit den von Zwangsverheiratung bedrohten bzw. betroffenen Personen verfügen. Die betreffenden Ansprechpersonen wurden durch die bereits dargestellten Qualifizierungsmaßnahmen fortgebildet. Im Landesforum für Zwangsverheiratung war auch regelmäßig eine Vertreterin des Netzwerks für Prävention an Schulen sowie eine Vertreterin der Präventionsstelle im Polizeipräsidium Baden-Württemberg vertreten.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration